

Verwaltungsgericht Düsseldorf beanstandet dienstliche Beurteilung und stoppt Beförderungen auf der Beförderungsliste „DTTS“

Der durch uns vertretene Antragsteller wurde bezogen auf den Beurteilungszeitraum vom 01.11.2013 bis 31.05.2015 mit „Hervorragend Basis“ dienstlich beurteilt. Das Beurteilungsergebnis reichte nach Auffassung der Deutschen Telekom-AG nicht für eine Beförderung im Rahmen der Beförderungsrunde 2016. Dafür hätte man mindestens mit „Hervorragend +“ bewertet werden müssen.

Gegen die dienstliche Beurteilung wurde Widerspruch eingelegt und nachfolgend Klage erhoben. Gegen die Ablehnung der Beförderung wurde Widerspruch eingelegt und später Klage erhoben. Um den Bewährungsverfahrensanspruch des Antragstellers zu sichern, wurde vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf gab dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in vollem Umfang statt und untersagte der DTAG anderweitige Stellenbesetzungen zu Lasten des Antragstellers. Es hat zahlreiche Fehlerhaftigkeiten in der dienstlichen Beurteilung des Antragstellers festgestellt, weshalb die Auswahlentscheidung fehlerhaft war.

Die Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 11.07.2017 wurde bestandskräftig. Die DTAG zog daraus Konsequenzen, hob die dienstliche Beurteilung auf und verpflichtete sich zur Neuerstellung einer Beurteilung. Die Konkurrentenmitteilung wurde aufgehoben. Später wurde die gesamte Beförderungsmaßnahme 2016 bezüglich der Liste „DTTS“ abgebrochen, da auch andere Gerichte gegen die DTAG entschieden und die DTAG keine Chance sah, den strengen und hohen Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Begründung und Plausibilisierung sowohl der Einzelmerkmale als auch des

...2

Gesamturteils der dienstlichen Beurteilungen gerecht zu werden.

Im beigefügten Beschluss, der drucktechnisch um die 12 Beigeladenen verkürzt wurde, führt das Verwaltungsgericht Düsseldorf zunächst rechtsgrundsätzlich aus, was zur Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs eines Beamten führen kann und was bei der dienstlichen Beurteilung in Bezug auf die Begründung, die Plausibilisierung sowie die Berücksichtigung der Höherwertigkeit der Tätigkeit beachtet werden muss. Danach begründet es, warum die dienstliche Beurteilung des Antragstellers diesen Anforderungen nicht genügt.

0211 8891 4000
Helmut Legarth
Rechtsanwalt
Reitzensteinstraße 4
45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 - 92 72-0

10 L 284/17

Regl. Abschrift

Eingegangen
18. JULI 2017
BREITKREUTZ U. KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE U. NOTARE

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Breitzkreutz und andere, Reitzensteinstraße 4, 45657 Recklinghausen, Gz.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, diese vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte: agv:community e.V, Gradestraße 18, 30163 Hannover, Gz.: 17.033-18BRS,

w e g e n Beförderung (Beförderungsrunde 2016)
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 11. Juli 2017

durch
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Klein
Richterin am Verwaltungsgericht Schulz-Nagel
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bach

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, 12 der zu besetzenden Beförderungsplanstellen der Besoldungsgruppe A 9 vz BBesO der Beförderungsliste „DTTS“ mit den Beigeladenen oder anderen Beamten zu besetzen und diese zu befördern, bis über die Beförderung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen haben.

Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis zu 10.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der am 23. Januar 2017 gestellte und hinsichtlich der Anzahl der freizuhaltenden Planstellen mit Schriftsatz vom 8. Februar 2017 konkretisierte Antrag, der sinngemäß der vorstehenden Beschlussformel entspricht, hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der geltend gemachte materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der einstweiligen Sicherung (Anordnungsgrund) sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (vgl. §§ 123 Abs. 3, 173 Satz 1 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin 12 der ursprünglich 56 der Einheit „DTTS“ im Jahr 2016 zugewiesenen Planstellen der Wertigkeit A 9 vz frei hält und insbesondere eine Beförderung der Beigeladenen, die auf den Plätzen 45 bis 56 der aufgestellten Beförderungsliste rangieren, unterlässt, bis über seinen Bewerbungsverfahrensanspruch unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist. Lediglich der Vollständigkeit halber weist das Gericht darauf hin, dass es mit Blick auf diese Beförderungsliste unzutreffend sein dürfte, wenn die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 27. Januar 2017 von lediglich 52 Planstellen spricht.

Vgl. zur Reichweite des Bewerbungsverfahrensanspruches bei Beförderungen auf der Grundlage einer Beförderungsrangliste: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 22. November 2012 – 2 VR 5.12 –, juris Rn. 18 ff.

Denn die Entscheidung der Antragsgegnerin, keine der vorstehend genannten 12 Beförderungsplanstellen mit dem Antragsteller zu besetzen, weist einen Rechtsfehler zu dessen Lasten auf, weil die der Auswahlentscheidung zugrunde liegende dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 8./11. April 2016 (Beurteilungszeitraum vom 1. November 2013 bis zum 31. Mai 2015) rechtswidrig ist.

Soll ein Beförderungsamts oder ein Beförderungsdienstposten besetzt werden, so ist der Dienstherr bei seiner Auswahlentscheidung zwischen Bewerbern an Art. 33 Abs. 2 GG gebunden. Dieser gewährleistet – unbeschränkt und vorbehaltlos – jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Den für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Leistungs- und Eignungsvergleich der Bewerber hat der Dienstherr regelmäßig anhand aussagekräftiger, also hinreichend differenzierter und auf gleichen Beurteilungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen vorzunehmen. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn Beförderungsstellen – wie hier – nach Maßgabe einer Beförderungsrangliste ohne Ausschreibung besetzt werden sollen und dabei alle in Betracht kommenden Beamten – hier die Beamten der

Besoldungsgruppe A 8 BBesO – in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Wird das durch Art. 33 Abs. 2 GG vermittelte (grundrechtsgleiche) subjektive Recht, der sog. Bewerbungsverfahrensanspruch, durch eine fehlerhafte Auswahlentscheidung des Dienstherrn verletzt, so folgt daraus zwar regelmäßig kein Anspruch auf Beförderung oder Vergabe des begehrten Dienstpostens; der unterlegene Bewerber kann aber eine erneute Entscheidung über seine Bewerbung beanspruchen, wenn seine Auswahl möglich erscheint.

Vgl. zum Vorstehenden im Einzelnen etwa: BVerwG, Beschluss vom 22. November 2012 – 2 VR 5.12 –, juris Rn. 2 f., 23 ff.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 2. Februar 2015 – 1 A 596/12 –, juris Rn. 19; Beschluss vom 15. März 2013 – 1 B 133/13 –, juris Rn. 33 ff., jeweils m.w.N.

Der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers wird dadurch verletzt, dass seine dienstliche Beurteilung vom 8./11. April 2016, die der streitgegenständlichen Auswahlentscheidung zugrunde liegt, rechtswidrig ist, weil sie allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet.

Verletzungen des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Beamten können sich neben anderem sowohl daraus ergeben, dass seine eigene Beurteilung zu seinen Lasten fehlerhaft ist, als auch daraus, dass die Beurteilung des Konkurrenten zu dessen Gunsten fehlerhaft, also zu gut ist. Auch bei der danach im Rahmen des Streits um die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung inzident vorzunehmenden Kontrolle dienstlicher Beurteilungen sind diese verwaltungsgerichtlich nur beschränkt überprüfbar. Nur der Dienstherr bzw. der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem Sinn der Regelungen über dienstliche Beurteilungen ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den – ebenfalls grundsätzlich vom Dienstherrn zu bestimmenden – zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Bei einem derartigen dem Dienstherrn vorbehaltenen Akt wertender Erkenntnis steht diesem eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu. Gegenüber dieser hat sich die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Soweit der Dienstherr Richtlinien für die Abgabe dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, ist vom Gericht auch zu prüfen, ob diese – über Art. 3 Abs. 1 GG den Dienstherrn gegenüber dem Beamten rechtlich bindenden – Richtlinien eingehalten sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen über die dienstliche Beurteilung im einschlägigen Beamtengesetz und der Laufbahnverordnung wie auch sonst mit gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Vgl. etwa OVG NRW, Beschlüsse vom 18. Juni 2015 – 1 B 384/15 –, juris Rn. 5, und vom 15. März 2013 – 1 B 133/13 –, juris Rn. 39, jeweils m.w.N.

Die der Auswahlentscheidung zugrundeliegende dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 8./11. April 2016 verletzt allgemein gültige Wertmaßstäbe, weil die Beurteiler hinsicht-

lich der Gesamtnote („Hervorragend“, Ausprägung „Basis“) nicht ausreichend begründet haben, wie sie die gemessen am Statusamt des Antragstellers (Besoldungsgruppe A 8 BBesO) höherwertige Tätigkeit (Wertigkeit 5, entsprechend Besoldungsgruppe A 9 BBesO – mittlerer Dienst –) berücksichtigt haben. Zudem ist diese Gesamtnote im Hinblick auf die unterschiedlichen Notenskalen für Einzelmerkmale und Gesamtnote nicht ausreichend begründet worden.

Es entspricht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, der die Kammer folgt, dass es einer Begründung, wie es zu der Gesamtnote gekommen ist, (jedenfalls im Grundsatz) notwendig bedarf und dass diese Begründung allein durch stereotype Sätze bzw. Textbausteine, die keine am konkreten Fall orientierte inhaltliche Substanz aufweisen, nicht geleistet werden kann. Dabei sind in Fällen der vorliegenden Art namentlich zwei – auch hier relevante – Umstände in Rechnung zu stellen, aus denen sich besondere Anforderungen an Begründungsumfang und -tiefe zum Gesamturteil ergeben können: Zum einen lässt das bei der Deutschen Telekom AG aktuell praktizierte Beurteilungssystem nicht bereits aus sich heraus hinreichend hervortreten, in welcher Weise die Zuordnung der für die Bewertung der Einzelkriterien geltenden fünfstufigen Notenskala von „In geringen Maße bewährt“ bis „Sehr gut“ zu der sechsstufigen Notenskala mit der zusätzlichen Notenstufe „Hervorragend“ für die Gesamtnote der Beurteilung mit insgesamt 18 verschiedenen Bewertungsmöglichkeiten (Aufteilung der sechs Notestufen in die Ausprägungsgrade bzw. Teilnotenstufen „Basis“, „+“ und „++“) erfolgen soll. Zum anderen kommt in einer Vielzahl der Fälle hinzu, dass zu beurteilende Beamte der Deutschen Telekom AG gemessen an ihrem Statusamt (zum Teil deutlich) höherwertig eingesetzt werden. Der Umstand der höherwertigen Beschäftigung ist in seiner jeweiligen Ausprägung sowohl bei der Bewertung der Einzelkriterien als auch bei der Bildung der Gesamtnote angemessen zu berücksichtigen. Gerade weil es in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der Beurteiler keinen von vornherein feststehenden Beurteilungsautomatismus gibt, d.h. die an den Anforderungen des Dienst- bzw. Arbeitspostens orientierte Bewertung durch die unmittelbare Führungskraft in der „Stellungnahme zur Erstellung der dienstlichen Beurteilung“ nicht einfach pauschal in einem bestimmten Umfang anzuheben ist, kommt einer nachvollziehbaren Begründung, wie sich die (mehr oder weniger starke) Höherwertigkeit der Tätigkeit im Rahmen der gebotenen Berücksichtigung auf die Notenbildung in dem jeweiligen Fall konkret ausgewirkt hat, wesentliche Bedeutung zu.

Vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 1 B 99/17 –, juris Rn. 21 m.w.N.; aus der Rechtsprechung der Kammer etwa: Beschlüsse vom 29. März 2017 – 10 L 3127/16 –, n.v., S. 5 ff. des Beschlussabdrucks (nachgehend: OVG NRW, Beschluss vom 16. Mai 2017 – 1 B 436/17 –, juris), und vom 10. Januar 2017 – 10 L 2794/16 –, n.v., S. 6 ff. des Beschlussabdrucks (nachgehend: OVG NRW, Beschluss vom 12. April 2017 – 1 B 226/17 –, juris).

Dabei müssen die im Rahmen der höherwertigen Tätigkeit bezogen auf die Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens erbrachten Leistungen zunächst in einem ersten Schritt zu den abstrakten Anforderungen des von dem Beamten innegehabten Statusamtes in Beziehung gesetzt werden, bevor sie dann in einem zweiten Schritt den in der Notenskala zum einen für die Einzelmerkmale und zum anderen für das Gesamturteil der Beurteilung

geltenden Bewertungsstufen zugeordnet werden. Diese Schritte als wesentliche Bestandteile des Bewertungsvorgangs müssen für den beurteilten Beamten (und in einem Rechtschutzverfahren auch für das Gericht) zumindest in Grundzügen nachvollziehbar gemacht werden. Die schlichte Angabe des Bewertungsergebnisses und die Rechtsbehauptung, alle relevanten Gesichtspunkte in den Bewertungsvorgang einbezogen zu haben, reichen dafür nicht.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. April 2017 – 1 B 226/17 –, juris Rn. 29 ff.

Diesen Anforderungen genügt die dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 8./11. April 2016 nicht.

Sie enthält keine Ausführungen dazu, wie sich die gemessen am Statusamt des Antragstellers (um eine Besoldungsgruppe) höherwertige Beschäftigung auf die Gesamtnote ausgewirkt hat. Dabei dürfte der Antragsteller zwar nicht mit Erfolg rügen können, dass diese Höherwertigkeit bei den Erläuterungen der Einzelnoten unerwähnt geblieben ist. Die Beurteiler haben nämlich bei den Einzelnoten ausschließlich die Höchstnote „Sehr gut“ vergeben, so dass der Antragsteller insoweit keine Verbesserung mehr erreichen kann.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 1 B 99/17 –, juris Rn. 23.

Der Antragsteller kann aber jedenfalls erfolgreich geltend machen, dass in seiner Beurteilung vom 8./11. April 2016 eine nachvollziehbare Begründung dafür fehlt, wie sich seine höherwertige Beschäftigung auf die Gesamtnote („Hervorragend“, Ausprägung „Basis“) ausgewirkt hat. Diese Beschäftigung wird in der textlichen Erläuterung der Gesamtnote einzig in dem Satz erwähnt: „Der Beamte im Statusamt A8_t ist über den gesamten Beurteilungszeitraum höherwertig in der Funktion als ‚Sachbearbeiter Disposition PK‘ eingesetzt.“ Dieser Satz enthält keine Aussage, die über das hinausgeht, was sich bereits aus den tabellarischen Angaben auf der ersten Seite der Beurteilung ergibt („Aktuelle BesGr: A 8 ... Statusamt: TFHS ... Bewertung der Funktion: 5 [entsprechend Besoldungsgruppe A 9 BBesO – Anm. der Kammer] ... Bezeichnung der Funktion/Tätigkeit: Sachbearbeiter Disposition PK“), und lässt einzig erkennen, dass den Beurteilern die höherwertige Beschäftigung des Antragstellers und deren Ausprägung bewusst war. Er enthält aber bereits keine Aussage dazu, ob diese Höherwertigkeit bei der Bildung des Gesamturteils überhaupt eine Rolle gespielt hat. Jedenfalls aber lässt sich ihm nicht im Ansatz entnehmen, wie sich diese Höherwertigkeit auf das Gesamturteil konkret ausgewirkt hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen der Antragsgegnerin, die Differenz zwischen Statusamt und wahrgenommener Tätigkeit betrage nur eine Besoldungsgruppe, so dass die Anforderungen an die Begründung des Gesamturteils nicht überspannt werden dürften. Die Antragsgegnerin übersieht, dass in der dienstlichen Beurteilung des Antragstellers vom 8./11. April 2016 – wie vorstehend ausgeführt – eine nachvollziehbare Begründung dafür, wie sich die höherwertige Beschäftigung auf die Gesamtnote ausgewirkt hat, bereits im Ansatz fehlt. Dass die Höherwertigkeit im Fall des Antragstellers nur eine Besoldungsgruppe beträgt, mag zwar zu geringeren Anforderungen an

eine – jedenfalls in Ansätzen – vorhandene Begründung für den Einfluss der höherwertigen Beschäftigung auf die Gesamtnote führen als bei Beamten, die um (weitaus) mehr Besoldungsgruppen höherwertig eingesetzt sind, lässt ein entsprechendes Begründungserfordernis aber nicht gänzlich entfallen.

Soweit die Antragsgegnerin darauf hinweist, dass die Beigeladenen, die sämtlich mit der Gesamtnote „Hervorragend“, Ausprägung „+“, beurteilt worden sind, im Vergleich zu dem Antragsteller höherwertiger eingesetzt sind, trifft dies in der Sache zwar zu, ist aber von vornherein nicht geeignet, den Begründungsmangel in der Beurteilung des Antragstellers vom 8./11. April 2016 zu beseitigen. Abgesehen davon wären nachträgliche Erläuterungen der Gesamtnotenbildung im gerichtlichen Verfahren, soweit sie über die Ausführungen in der Beurteilung hinausgehen, ohnehin schon nicht zu berücksichtigen.

Vgl. etwa OVG NRW, Beschluss vom 7. Juni 2017 – 1 B 186/17 –, juris Rn. 20 m.w.N.

Die Gesamtnote in der Beurteilung des Antragstellers vom 8./11. April 2016 wurde zudem hinsichtlich der gewichtenden Zuordnung der Einzelbewertungen zum Gesamturteil und der hierbei anzuwendenden unterschiedlichen Bewertungsskalen nicht hinreichend nachvollziehbar begründet. Im Hinblick auf diese Bewertungsskalen beschränken sich die textlichen Ausführungen zum Gesamturteil nur auf allgemeine Erläuterungen – etwa dazu, dass „+“ der Mittelwert sei –, denen der Bezug zum konkreten Fall des Antragstellers fehlt.

Vgl. dazu auch OVG NRW, Beschluss vom 12. April 2017 – 1 B 226/17 –, juris Rn. 16 ff.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen bedarf die vom Antragsteller aufgeworfene Frage, ob seine Beurteiler berechtigt und befähigt waren, die Beurteilung zu erstellen, keiner weiteren Erörterung.

Ist danach die dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 8./11. April 2016 zu seinen Lasten fehlerhaft und die von der Antragsgegnerin im Juli 2016 getroffene Auswahlentscheidung schon aus diesem Grund rechtswidrig, so wäre ein Anspruch des Antragstellers, bis zu einer erneuten Entscheidung eine Beförderungsstelle für ihn freizuhalten, nur dann ausgeschlossen, wenn er in einem neuen Auswahlverfahren chancenlos wäre. Das aber ist hier nicht der Fall. Vielmehr sind seine Aussichten, in einem neuen Auswahlverfahren, das die festgestellten Beurteilungsfehler vermeidet, ausgewählt zu werden, zumindest „offen“ in dem Sinne, dass seine Auswahl möglich erscheint.

Vgl. zu dieser Voraussetzung etwa Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 4. Februar 2016 – 2 BvR 2223/15 –, juris Rn. 83; BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 – 2 C 16.09 –, juris Rn. 32; OVG NRW, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 1 B 99/17 –, juris Rn. 11 ff.

Sollte bei erneuter Erstellung der dienstlichen Beurteilung des Antragstellers für den Beurteilungszeitraum vom 1. November 2013 bis zum 31. Mai 2015 die Gesamtnote um nur einen Ausprägungsgrad besser ausfallen, würde dies voraussichtlich für eine Auswahl des Antragstellers in einem neuen Auswahlverfahren genügen. Er hätte die Gesamtnote er-

reicht, die Mindestvoraussetzung für eine Beförderung ist (nämlich: „Hervorragend“, Ausprägung „+“). Weiterhin würde er aller Voraussicht nach, da er bereits jetzt die höchstmöglichen Einzelnoten erhalten hat, bei einer „Feinausschärfung“ in einem neuen Auswahlverfahren den maximalen Gesamtpunktwert von 30 erzielen. Diese Ergebnisse würden zwar für sich genommen noch nicht automatisch zu einer Auswahl des Antragstellers führen, denn es haben mehr Beamte die Gesamtnote „Hervorragend“, Ausprägung „+“, und einen Gesamtpunktwert von 30 erreicht – unter anderem sämtliche Beigeladenen – als Beförderungsplanstellen zur Verfügung stehen. Die Deutsche Telekom AG würde aber voraussichtlich auch in einem neuen Auswahlverfahren – so wie sie es bei ihrer Auswahlentscheidung im Jahr 2016 getan hat – als nächstes Kriterium die Gesamtnote der Vorbeurteilung (für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis 31. Oktober 2013) berücksichtigen. Gemessen an diesem Kriterium würde der Antragsteller an sämtlichen Beigeladenen vorbeiziehen, denn seine Vorbeurteilung fiel mit der Gesamtnote „Sehr gut“, Ausprägung „Basis“, besser aus als die Vorbeurteilungen der Beigeladenen, die insoweit jeweils die Gesamtnote „Gut“ (mit unterschiedlichen Ausprägungen) erhalten hatten. An diesem Ergebnis – d.h. dem Vorbeiziehen des Antragstellers an den Beigeladenen gemessen an der Gesamtnote der Vorbeurteilung – vermag auch der Umstand, dass die Beigeladenen im Vergleich zum Antragsteller höherwertiger beschäftigt sind, nichts zu ändern. Die Vorbeurteilungen des Antragstellers einerseits und der Beigeladenen andererseits sind im Übrigen auch ohne Weiteres miteinander vergleichbar, da sie sich sämtlich auf dasselbe Statusamt (Besoldungsgruppe A 8 BBesO) beziehen.

Vgl. zur Berücksichtigung von Vorbeurteilungen bei gleichen Gesamtergebnissen der aktuellen dienstlichen Beurteilungen auch den Beschluss der Kammer vom 6. März 2017 – 10 L 2829/16 –, n.v., S. 4 f. des Beschlussabdrucks.

Es erscheint auch jedenfalls möglich und nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Antragsteller bei einer erneuten Erstellung seiner dienstlichen Beurteilung für den Zeitraum vom 1. November 2013 bis zum 31. Mai 2015 die Gesamtnote „Hervorragend“, Ausprägung „+“, erreicht. Eine Beurteilung mit dieser Gesamtnote erscheint insbesondere in Anbetracht der folgenden beiden Umstände nicht von vornherein ausgeschlossen: Zunächst haben die beiden unmittelbaren Führungskräfte des Antragstellers in ihren Stellungnahmen, die nicht das Statusamt des Antragstellers, sondern (wohl) dessen tatsächliche Aufgabenerfüllung auf dem wahrgenommenen Dienst-/Arbeitsposten berücksichtigten sollten (vgl. § 1 und § 2 Abs. 3 der Anlage 4 zu den rückwirkend zum 31. Oktober 2013 in Kraft getretenen Beurteilungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vom 29. Juli 2016), hinsichtlich sämtlicher Einzelkriterien jeweils die Höchstnote („Sehr gut“) vergeben. Des Weiteren hat der Antragsteller – wie bereits ausgeführt – auch in seiner dienstlichen Beurteilung vom 8./11. April 2016 durchgängig die höchstmöglichen Einzelnoten erhalten.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Nur durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung kann verhindert werden, dass die Antragsgegnerin die noch freien Beförderungsplanstellen der Wertigkeit A 9 vz besetzt, die Beförderungen vor-

nimmt und dadurch die Durchsetzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Antragstellers vereitelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, da diese jeweils keinen förmlichen Antrag gestellt und sich damit selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und Abs. 6 (Satz 4) GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst vierzigfach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst vierzigfach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Klein

Schulz-Nagel

Dr. Bach



Beglaubigt
Jungbluth
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle